

## Diskriminierung von ethnischen Gruppen

### Nennung der ethnischen Zugehörigkeit nicht nachvollziehbar

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Betrüger brachten Oma Elfriede um ihr ganzes Geld – Ein Leben voller Angst – umsonst“ über ein Gerichtsverfahren wegen Trickbetrügerei. Der Beitrag enthält das Porträt eines älteren Opfers. Im Text heißt es: „Der Angeklagte gehört zu einer Roma-Sippe, die hinter den Geschäften stecken soll.“ Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in dem Artikel einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Die Minderheiten-Kennzeichnung sei für das Verständnis des berichteten Tathergangs nicht erforderlich und schüre Vorurteile. Der Zentralrat wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Erwähnung der ethnischen Zugehörigkeit des Angeklagten zur Gruppe der Roma für zulässig. In den Zusammenhang mit dem Vorwurf, dass sich mehrere Personen zu einem Ring für die Durchführung erheblicher Straftaten zusammengeschlossen hätten, falle zulässigerweise auch ein Hinweis auf die Gruppenzugehörigkeit. Dies sei weder unzulässig noch diskriminierend. Deshalb sei die Beschwerde unbegründet. (2002)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und spricht einen Hinweis aus. Der Beschwerdeausschuss sieht in der Erwähnung der ethnischen Zugehörigkeit einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Dass die Zeitung diverse Details aus der Kriminalitätsgeschichte benennt, stellt keinen nachvollziehbaren Grund für die Kennzeichnung als Zugehöriger zu einer ethnischen Minderheit dar. (B1–302/02)

**Aktenzeichen:**B1–302/02

**Veröffentlicht am:** 01.01.2002

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** Hinweis